

Das bvvp Expertentelefon Aus- und Weiterbildung zum / zur Psychotherapeut*in: Wenn Sie an unserem Expertentelefon nicht teilnehmen konnten, finden Sie hier alle relevanten Punkte zur Frage wie Sie nach der Reform der Psychotherapie-Ausbildung Psychotherapeut*in werden.

Ende 2019 beschlossen, September 2020 in Kraft getreten, hat das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung eine grundlegende Veränderung für den Berufsstand herbeigeführt. Es gibt positiven Neuerungen, vor allem in Bezug auf die Vergütung der Auszubildenden, aber auch noch vielen ungeklärten Aspekte in der inhaltlichen Gestaltung. Der bvvp möchte eine kurze Übersicht dazu geben, was sich für Sie als Studieninteressierte oder als bereits Studierende ändert. Kurz zusammengefasst sind die künftigen Ausbildungsstationen: 1. Universitärer Bachelor- und Masterabschluss 2. Approbation nach dem Staatsexamen und 3. Weiterbildung statt Ausbildung.

Studium Psychotherapie

Die Grundlage für den Weg zum / zur Psychotherapeut*in ist ein spezialisiertes Universitätsstudium. Das neue Bachelorstudium B.Sc. Psychologie soll polyvalent gestaltet sein und muss Inhalte vermitteln, die im bisherigen Bachelor nicht (immer) abgedeckt wurden. Dieser Bachelor erlaubt dann die spätere Spezialisierung im Masterstudium. Die Voraussetzung zum **Masterstudium Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie** ist, dass im Bachelorstudium ein ausreichender Anteil an Credits (ECTS-Punkte) im Fach Klinische Psychologie erarbeitet wurden. Natürlich können mit dem neuen polyvalenten Bachelorstudium aber auch andere Psychologie-Masterstudiengänge aufgenommen werden (z.B. Wirtschaftspsychologie), sollte sich der Berufswunsch ändern.

Ein Studium mit dem „alten“ Bachelor kann zwar auch zum „neuen“ Master berechtigen, die Zulassung zur Weiterbildung durch die Approbation ist dann aber nicht gewährleistet. Sprechen Sie daher unbedingt mit Ihrer Universität, ob der angebotene Bachelor noch an die neuen Kriterien angepasst wird oder ob es ein sicheres Nachqualifizierungsangebot geben wird.

Diejenigen, die das Ziel verfolgen, **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP)** zu werden, konnten bislang auch den Weg über das Studium Soziale Arbeit / Sozialpädagogik wählen. Das wird nicht mehr möglich sein. Nach der Reform wird die KJP-Ausbildung an die Psychotherapieausbildung angeglichen und erfordert somit auch einen Bachelor- und Masterabschluss in Psychologie / Psychotherapie.

Bereits im Studium?

Wer sich vor September 2020 bereits im Bachelorstudium befand, kann je nach Universität in einen „neuen“ Bachelorstudiengang wechseln und so den Weg nach neuem System weitergehen. Allerdings gibt es eine **Übergangsfrist**, sodass Sie sich auch entscheiden können, nach altem System weiterzustudieren, sofern Sie die Ausbildung sicher bis 2032 (2035 bei Härtefällen) abschließen. Sie müssen sich also keine Sorge machen, wenn der Wechsel nicht klappen sollte, sie gerade in den letzten Zügen des Bachelorstudiums sind oder dieses sogar gerade abgeschlossen haben. Eine Nach- oder Zusatzqualifizierung für „alte“ Bachelorabsolventen, die nun den neuen Master Psychotherapie beginnen möchten, wird noch an den Universitäten geprüft. Sprechen Sie hier also am besten mit Ihrer Fakultätsleitung oder der Studienberatung.

Auch für diejenigen, die sich bereits im Bachelor oder Master Soziale Arbeit / Pädagogik befinden, gilt die Übergangsregelung bis 2032.

Für jene, die das **Masterstudium bereits begonnen** haben, empfiehlt es sich, die Ausbildung nach altem Recht möglichst zügig zu beenden und darauf zu achten, dass das Modul Klinische Psychologie abgedeckt ist. Eine Nachqualifizierung des Masters, um mit Abschluss dessen die Approbation zu erlangen und die Weiterbildung statt Ausbildung anzuschließen ist nicht vorgesehen. Sie fahren also nach altem Recht Ihre Ausbildung fort.

Ein weiterer Aspekt, den es bei der Ausbildungs- / Studienplanung zu berücksichtigen gilt, ist, dass der **neue Masterstudiengang vermutlich erst ab Herbst 2021** oder sogar im Jahr 2022 begonnen werden kann, da es zu erheblichen Verzögerungen in der Umsetzung der Reform kam und viele Punkte, wie zum Beispiel die Sicherung der Verfahrensvielfalt in den Ausbildungen, immer noch nicht abschließend geklärt sind.

Beachten Sie aber: Die Regelungen zur Zulassung zur alten Psychotherapeut*innen-Ausbildung ist Sache der zuständigen Landesprüfungsämter. Sollten Sie sich unsicher sein, fragen Sie dort zu Ihrem individuellen Fall nach.

Approbation

Wer einen Bachelor in Psychologie und einen Master in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Staatsexamen abschließt, erhält automatisch die Approbation in Psychotherapie. Die Approbation ist in Deutschland die staatliche Zulassung um den entsprechenden Heilberuf ausüben zu können. Nach der Approbation dürfen Sie sich Fachpsychotherapeut*in nennen. Bislang wurde die Approbation erst nach dem Ausbildungsende erteilt, was unter anderem zu einer schlechten finanziellen Situation der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) führte, da sie wie Auszubildende und nicht wie selbstständig und eigenverantwortlich arbeitende Akademiker vergütet wurden.

Weiterbildung

Nach dem Studium folgt eine Weiterbildung, anstelle der bisherigen Ausbildung. Sie dauert insgesamt **fünf Jahre (60 Monate)** und wird auf den stationären und ambulanten Bereich der psychotherapeutischen Versorgung aufgeteilt. Die Weiterbildung erfolgt **berufsbegleitend** und schließt mit einer Prüfung vor der zuständigen Landespsychotherapeutenkammer ab.

Vor Antritt muss entschieden werden, welches Verfahren (Verhaltenstherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Therapie, Psychoanalytische Therapie, Systemische Therapie) gelehrt werden soll und ob der Abschluss zur Behandlung von Erwachsenen, von Kindern und Jugendlichen oder zur Neuropsychologischen Psychotherapie qualifizieren soll.

Die Reform hat auch Änderungen in der Vergütung mit sich gebracht: Gesetzlich wurde festgelegt, dass aktuelle PiA und zukünftige Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) 1000 Euro im Monat erhalten sollen sowie mindestens 40 Prozent der Regelvergütung der Krankenkassen für therapeutische Leistungen (nachzulesen im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG§ 117 Absatz 3c).

Die sogenannte [Muster-Weiterbildungsordnung](#) (MWBO) wurde im April 2021 auf dem Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) von der Bundespsychotherapeutenkammer verabschiedet, doch sind noch viele Punkte offen, die im Herbst 2021 beschlossen werden sollen. Sobald weitere Details bekannt und finalisiert sind, werden wir hierzu informieren. Einen einordnenden [Blick auf die MWBO](#) gibt bvvp-Vorstandsmitglied Martin Klett im Bonusmaterial zu unserer Ausgabe 02/21 unseres Mitgliedermagazins PPP, im Heft selbst wird sie von Vertreter*innen des Jungen Forum diskutiert.

Quellen und weiterführende Links:

Infos für zukünftige Psychotherapeut*innen (BPtK, 2020) https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/06/BPtK-Zukunft-Infos-f%C3%BCr-k%C3%BCnftige-Psychotherapeut_innen.pdf

Psychotherapiereform: Das ändert sich im Studium (DGPS) <https://studium.dgps.de/infos-zum-studium/psychotherapiereform-das-aendert-sich-im-studium/>

Moderne Ausbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (BMG) <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/psychotherapeutenausbildung.html>

Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (November 2019) https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl119s1604.pdf#bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl119s1604.pdf%27%5D_1623234821966

PsychThG (Nov 2019 mit Änderung von Mai 2020) http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/BJNR160410019.html#BJNR160410019BJNG000100000

Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten1 (PsychThApprO) <http://www.gesetze-im-internet.de/psychthappro/BJNR044800020.html>